

Seggermann Christoph

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2022 19:35
An: Begutachtung; Seggermann Christoph; Alfred Lejsek; Peter Maerschalk; Schütz, Melitta Angelika; Machajdik, Benjamin
Cc: BAUER, Josef; TREFIL, Barbara
Betreff: Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung-WPF-StDMV-FMA-Incoming-Plattformverordnung-FMA-IPV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-12-09.docx, WPF-StDMV-Anlage 1-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-12-09.docx, WPF-StDMV-Anlage 2-Begutachtungs..

Anlagen: Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung-WPF-StDMV-FMA-Incoming-Plattformverordnung-FMA-IPV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-12-09.docx; WPF-StDMV-Anlage 1-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-12-09.docx; WPF-StDMV-Anlage 2-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-12-09.docx; WPF-StDMV-Anlage 3-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-12-09.docx

Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung –WPF-StDMV, FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV

Das BMF ersucht um Berücksichtigung der BMA-Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

MR Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 503125
Mobil: +43 664 88219048
Johannessgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung erlassen und die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert werden

Artikel 1

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die der FMA nach nationalem Recht vorzulegenden Stammdatenmeldungen der Wertpapierfirmen – Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung (WPF-StDMV)

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Wertpapierfirmengesetzes – WPFG, BGBl. I Nr. XXX/2023, wird verordnet:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

Zweck

§ 1. Diese Verordnung konkretisiert die an die FMA zu erstattenden Stammdatenmeldungen gemäß § 47 Abs. 1 und § 3 WPFG. Diese Verordnung dient der Festlegung der Meldestichtage, der Meldezeiträume, der Art der Übermittlung, der Gliederungen und der Inhalte der Meldungen über unternehmensbezogene Stammdaten.

Anwendungsbereich

§ 2. Wertpapierfirmen gemäß § 3 WAG 2018 haben Meldungen gemäß § 47 Abs. 1 und § 3 WPFG nach Maßgabe gemäß dieser Verordnung und unbeschadet der Vorschriften zur technischen Art der Übermittlung gemäß der FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu erstatten.

**2. Abschnitt
Konkretisierung der Meldungen**

Meldestichtage und Meldefristen

§ 3. (1) Jede Veränderung der gemäß § 4 zu übermittelnden Stammdaten ist binnen eines Monats ab Wirksamwerden der Veränderung zu melden. Hierbei ist jeweils das Datum des Wirksamwerdens anzugeben.

(2) Die Meldelage einen Monat nach Ablauf des relevanten Meldezeitraums gemäß § 47 Abs. 1 und 2 WPFG wird von der FMA zur Meldung zum Meldestichtag konsolidiert. Dabei gilt

1. für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 als Meldezeitraum das Kalenderjahr und als Meldestichtag das Jahresultimo, auf das anhand der gemeldeten Daten zum Wirksamwerden konsolidiert wird, und
2. für sonstige Wertpapierfirmen als Meldezeitraum das Kalendervierteljahr und als Meldestichtag das Quartalsultimo, auf das anhand der gemeldeten Daten zum Wirksamwerden konsolidiert wird.

Kommentiert [RJ1]: Format wie bei Artikel 2

Kommentiert [BM2]: Es wäre auf § 47 Abs. 1 und 2 WPFG zu verweisen.

Kommentiert [BM3]: s.o.

Meldeinhalte

§ 4. Wertpapierfirmen haben eine separate Stammdatenmeldung einzubringen für:

1. die Wertpapierfirma selbst gemäß **Anlage 1**;
2. die österreichische Wertpapierfirmengruppe gemäß **Anlage 2**, sofern sie Adressaten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß § 38 Abs. 1 WPFG sind; ~~und~~
3. das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe gemäß **Anlage 3**, sofern sie Adressaten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß § 38 Abs. 1 WPFG sind, während das Mutterunternehmen eine nicht österreichische Mutterwertpapierfirma, eine Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft ist.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verweise

§ 5. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung samt ihren **Anlagen** gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Wertpapierfirmengesetzes – WPFG, BGBl. I Nr. ~~XXX~~/2023, verwiesen wird, ist dieses in der Stammfassung anzuwenden;
- ~~2. Soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ~~XXX~~/202~~X~~ anzuwenden;~~
- ~~23.~~ soweit auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ~~XXX~~/202~~X~~ anzuwenden;
- ~~34.~~ soweit auf die Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen – (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60 anzuwenden;
45. soweit auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 1, anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 6. Die Bezeichnungen natürlicher Personen in dieser Verordnung beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft.

(2) Wertpapierfirmen, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung unter ihren Anwendungsbereich fallen, haben die erstmalige Meldung der Stammdaten gemäß § 4 binnen eines Monats ab Inkrafttreten dieser Verordnung einzubringen. Wertpapierfirmen, die mit Konzessionserteilung gemäß § 3 WAG 2018 unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich derjenigen, deren Berechtigung vom Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, – auf das WAG 2018 überführt wird, haben die erstmalige Meldung der Stammdaten gemäß § 4 binnen eines Monats ab Anwendbarkeit dieser Verordnung auf sie einzubringen. Wertpapierfirmen, die zuvor der Meldepflicht gemäß der Stammdatenmeldungsverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, unterfielen, kann unter Berücksichtigung der nach dieser Verordnung gemeldeten Stammdaten von der FMA eine abweichende Frist für die erstmalige Meldung gesetzt werden.

Artikel 2

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert wird

Auf Grund des § 47 Abs. 3 des Wertpapierfirmengesetzes – WPF-G, BGBl. I Nr. XXX/2023, wird verordnet:

Die FMA-Incoming-Plattformverordnung – (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 334/2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. § 47 Abs. 1, 2 und 3 des Wertpapierfirmengesetzes – WPF-G, BGBl. I Nr. XXX/2023, in Verbindung mit der Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung – WPF-StDMV, BGBl. II Nr. XXX/2023;“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 1 Z 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2023 tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Diesem ~~Begutachtungs~~Verordnungsentwurf liegt die Regierungsvorlage RV 1757 BlgNR 27. GP zugrunde. Mit ~~der zu begutachtenden Verordnung~~Es soll das Stammdatenmeldewesen für Wertpapierfirmen erstmalig geregelt werden. Gemäß § 47 Abs. 3 des Wertpapierfirmengesetzes ~~(WPFGE)~~ BGBl. I Nr. ~~XXX~~/2023, ist die FMA verpflichtet, die Meldestichtage, die Gliederungen, die Art der Übermittlung und die Inhalte der Meldungen sowie die Meldeintervalle für das nationale Meldewesen des WPFGE durch Verordnung festzusetzen. Dabei grenzt sich der sachliche Anwendungsbereich des nationalen Meldewesens einerseits vom harmonisierten Meldewesen gemäß den Art. 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60, ab. ~~Zum anderen~~Andererseits wird der sachliche Anwendungsbereich eingegrenzt, indem Wertpapierfirmen der FMA gemäß § 3 Abs. 2 WPFGE nur erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen haben. Mit Blick auf das Inkrafttreten des WPFGE beschränkt sich der erforderliche Rahmen auf das Stammdatenmeldewesen. Das Stammdatenmeldewesen ist nicht Bestandteil des harmonisierten Meldewesens gemäß den Art. 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033, wird für dieses aber vorausgesetzt.

Kommentiert [RJ4]: Einheitliche Schreibweise wie im Verordnungstext.

Für das Meldewesen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), das sog. Secondary Reporting, hat die EBA die Meldeinhalte bereits im Rahmen des European Centralised Infrastructure of Data Framework (EUCLID-Framework) harmonisiert. Für das durch diese Verordnung betroffene Meldewesen zwischen den Beaufsichtigten und den nationalen Aufsichtsbehörden, das sog. Primary Reporting, sollen die EUCLID-Vorgaben zum Stammdatenmeldewesen übernommen werden.

Grundsätzlich sollen alle Regelungsinhalte zum Stammdatenmeldewesen für Wertpapierfirmen aufgrund von § 47 Abs. 3 WPFGE in einer eigenen Verordnung zusammengefasst werden. ~~Sie~~Diese soll mit Art. 1 erlassen werden.

Abweichend von diesem Kodifizierungsansatz soll die technische Art der Übermittlung in der FMA-Incoming-Plattformverordnung ~~(FMA-IPV)~~, BGBl. II Nr. 184/2010, aufgrund von § 47 Abs. 3 WPFGE geregelt werden. Denn die Wertpapierfirmen sind bereits an die FMA-Incoming-Plattform als nationale Übermittlungsplattform angeschlossen, so dass sich dieser Meldeweg als der geeignetste erweist. Soweit es allerdings die Festlegung der FMA-Incoming-Plattform als Meldeweg betrifft, stellt die FMA-IPV einen kodifizierenden Rechtsrahmen dar. Deswegen soll mit Art. 2 die FMA-IPV geändert und die Stammdatenmeldung als weitere Meldung über diesen Meldeweg aufgenommen werden.

Kommentiert [RJ5]: Einheitliche Schreibweise wie im Verordnungstext.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Erlassung der Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung):

Zu § 1:

Zweckbestimmung, der zufolge mit der Verordnung die gemäß § 47 Abs. 3 WPFGE vorgegebenen Regelungsinhalte in Bezug auf Stammdatenmeldungen festgelegt werden.

Zu § 2:

Bestimmung zum persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 und 2 WPFGE. Zum sachlichen Anwendungsbereich wird klargestellt, dass die Art der Übermittlung nicht ausschließlich im Rahmen der Verordnung geregelt wird. Zwar ergibt sich die prozessuale Art der Datenübermittlung gemäß § 3, wonach die Meldungen als reine Veränderungsmeldungen zum Meldebestand zu erstatten sind. Die technische Art der Übermittlung ergibt sich jedoch gemäß der FMA-Incoming-Plattformverordnung, BGBl. II Nr. 184/2010, ~~IPV~~ in der Fassung des Art. 2 ~~zu~~ dieser ~~Sammel~~Verordnung.

Zu § 3:

Die Regelung der Meldestichtage und Meldefristen orientiert sich am System der §§ 5 und 7 der Stammdatenmeldeverordnung 2016 ~~(StDMV 2016)~~, BGBl. II Nr. 371/2016, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 433/2021. Demnach wird im bankaufsichtlichen Meldewesen zu den

Kommentiert [RJ6]: Einheitliche Schreibweise.

Stammdaten auf die Veränderungsanzeigen gemäß § 74 Abs. 2 zweiter Satz BWG aufgebaut, um den Melde- und Verwaltungsaufwand soweit wie möglich zu reduzieren (vgl. Begründung – Allgemeiner Teil zur Stammfassung BGBl. II Nr. 371/2016). Dazu wird für die Generierung der gesamthaften Meldung zum Meldestichtag auf die bereits vorliegenden Informationen aus den Veränderungsanzeigen zurückgegriffen und im Meldewesen auf die Übermittlung bereits vorliegender Informationen verzichtet. Eine dem § 74 Abs. 2 zweiter Satz BWG entsprechende Anzeigepflicht ergibt sich aus § 3 Abs. 2 WPF. Denn die ~~Aufsicht nachgemäß dem WPF geführte Finanzaufsicht~~ über Wertpapierfirmen erfolgt maßgeblich über das Meldewesen, das seinerseits wesentlich auf aktuellen Stammdaten aufbaut, so dass es sich bei Veränderungen der Stammdaten um erforderliche Informationen handelt, um die Einhaltung des WPF beurteilen zu können. Um den Melde- und Verwaltungsaufwand proportional weiter zu reduzieren, wird allerdings auf die gesonderte Bestätigung der Stammdaten gemäß § 7 StDMV 2016 verzichtet. Mangels (jüngerer) Veränderungsanzeige für den relevanten Meldezeitraum wird von einer Bestätigung (der jüngsten Meldung) abgesehen.

Meldeintervalle bzw. Meldezeiträume, wie sie gemäß § 47 Abs. 3 WPF zu regeln sind, ergeben sich aus § 47 Abs. 1 und 2 WPF und werden dementsprechend aufgrund des gesetzlichen Regelungsauftrages in die Verordnung übernommen. Als Meldestichtag wird daran anknüpfend das jeweilige Jahres- bzw. Quartalsultimo festgelegt. Zum Meldestichtag konsolidiert die FMA die gemeldeten Daten zu einem Jahres- bzw. Quartalsausweis.

Zu § 4:

Die Regelung ist eine Verweisbestimmung zu den Meldeinhalten. In drei Ziffern wird zwischen der Solostammdatenmeldung und den beiden Fällen der Gruppenstammdatenmeldung differenziert, deren Inhalte in den entsprechend bezifferten Anlagen konkretisiert werden. Die beiden Fälle der Gruppenstammdatenmeldung ergeben sich aus der Bestimmung zur Gruppenaufsicht der FMA gemäß § 38 Abs. 1 WPF. Im ersten Fall der Gruppenstammdatenmeldung handelt es sich um eine österreichische Wertpapierfirmengruppe, die sich dadurch auszeichnet, dass die Mutterwertpapierfirma von der FMA wertpapieraufsichtsrechtlich beaufsichtigt wird. Der zweite Fall der Gruppenstammdatenmeldung unterscheidet sich hiervon dadurch, dass das Mutterunternehmen unter zwei in Frage kommenden Konstellationen nicht unter die Wertpapieraufsicht der FMA fällt. Zum einen kann die Mutter eine nicht wertpapierrechtlich beaufsichtigte österreichische Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder österreichische Mutterfinanzholdinggesellschaft sein. Zum anderen kann die Mutter eine nicht in die österreichische Behördenzuständigkeit fallende EU-Mutterwertpapierfirma, EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder EU-Finanzholdinggesellschaft sein. In allen Fällen der Gruppenstammdatenmeldung hat die Wertpapierfirma, die gemäß § 38 Abs. 1 WPF adressierter Rechtsträger der konsolidierten Beaufsichtigung ist, die jeweilige Meldung zu erstatten.

Zu § 5:

Verweisbestimmung.

Zu § 6:

Bestimmung zur sprachlichen Gleichbehandlung.

Zu § 7:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten zeitgleich zum WPF mit 1. Februar 2023. Dafür nutzt die FMA die gemäß § 53 Abs. 3 WPF eingeräumte Möglichkeit aus, die Verordnung nach Kundmachung des WPF schon vor Inkrafttreten des § 47 WPF erlassen zu dürfen.

Abs. 2 regelt die erstmalige Meldung. ~~Der erste Satz 1~~ betrifft Wertpapierfirmen, die bereits bei Inkrafttreten der Verordnung Wertpapierfirmen gemäß § 3 WAG 2018 sind. Sie haben die erstmalige Meldung binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzubringen. ~~Der zweite Satz 2~~ regelt den Fall, dass Wertpapierfirmen erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung konzessioniert werden und damit unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, entsprechend und legt eine Meldefrist von einem Monat fest. ~~Der dritte Satz 3~~ berücksichtigt eine Sonderkonstellation. Gemäß § 6 BWG kann der Fall eintreten, dass ein Kreditinstitut aus regulatorischen Gründen die Konzession gemäß BWG verliert und eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß WAG 2018 erlangen muss. Dann hat es zuvor weitgehend mit dieser Verordnung vergleichbare Stammdaten gemäß der ~~Stammdatenmeldeverordnung 2016 (StDMV 2016), BGBl. II Nr. 371/2016,~~ gemeldet. Dementsprechend besteht regelmäßig nicht die Erforderlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 WPF, innerhalb der regelmäßigen Fristen die erstmalige Stammdatenmeldung gemäß dieser Verordnung einzubringen.

Kommentiert [BM7]: Der Doppelpunkt wäre durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Art. 2 (Änderung der FMA Incoming-Plattformverordnung):

Zu Z 1 (§ 1 Z 8a):

Ergänzung des Kreises der IP-pflichtigen Einbringungen um die Stammdatenmeldung gemäß der WPF-StDMV.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 14):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Anlage 1 (Ausweis zur Wertpapierfirma auf Soloebene):

Zu Position I.1.:

Die Meldeposition zur Ausweisart unterscheidet danach, ob es sich um eine Erst- oder Veränderungsanzeige handelt. Erstanzeigen sind alle Anzeigen, die unter § 7 Abs. 2 fallen. Im Falle einer Erstanzeige ist ein vollständiger Stammdatenausweis zu melden.

Zu Position I.2.:

Die Meldeposition zum Wirksamwerden betrifft den Zeitpunkt, ab dem die gemeldeten Positionen wirksam werden. Im Falle von Erstanzeigen ist dies der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Meldepflicht auf den Meldepflichtigen. Sollen im Zuge von Veränderungsanzeigen Positionen mit verschiedenen Zeitpunkten des Wirksamwerdens gemeldet werden, so ist für alle Positionen mit deckungsgleichem Zeitpunkt des Wirksamwerdens jeweils eine gemeinsame Änderungsanzeige vorzusehen.

Zu Position II.1.:

Die Meldeposition zum aktuellen Firmenwortlaut ist von jeder Wertpapierfirma verpflichtend auszufüllen. Der Firmenwortlaut hat grundsätzlich der jeweiligen Firmenangabe im Konzessionsbescheid vorbehaltlich des Umstandes zu entsprechen, dass in weiterer Folge eine Umfirmierung vorgenommen wurde. Der Firmenwortlaut wird in das Unternehmensregister der EBA übernommen. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_NAM.

Zu Position II.2.:

Die Meldeposition zum bis auf maximal 50 Zeichen gekürzten Unternehmensnamen ist von jeder Wertpapierfirma verpflichtend auszufüllen und kann gegebenenfalls mit der Position II.1. deckungsgleich sein. Der gekürzte Unternehmensname wird für statistische Veröffentlichungen der EBA verwendet. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_NAM_SHO.

Zu Positionen II.3. und II.4.:

Die Meldepositionen zum Unternehmenscode sind von jeder Wertpapierfirma verpflichtend auszufüllen und haben dem Legal Entity Identifier (LEI-Code) der Wertpapierfirma und hilfsweise einem festgelegten Nationalen Code zu entsprechen (vgl. eingehend dazu Begründung zu Teil III, für den diese Differenzierung in der Praxis relevanter ist). Die Meldeposition II.3. entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_COD_TYP und die Meldeposition II.4. dem EUCLID-Property-Code ENT_COD.

Zu Position II.5.:

Die Meldeposition zur Klasse ist von jeder Wertpapierfirma verpflichtend auszufüllen. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_SUB_TYP.

Zu Position II.6.:

Die Meldeposition zur Charakterisierung zum Zwecke des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 und des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dient der Erfüllung der Quartalsmeldung gemäß Art. 55 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2033. Entsprechend den sich daraus ergebenden Vorhaben ist die Meldung in drei verschiedenen Ausprägungen zu melden, wovon sich zwei auf die Ausübung relevanter Wertpapierdienstleistungen und eine auf den Grenzwert der konsolidierten Bilanzsumme gemäß Art. 55 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 beziehen. Die Meldeposition ist nur von Wertpapierfirmen der Klassen 1 und 2 verpflichtend zu befüllen, mithin von kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht. Dies führt zum Einklang mit den Meldeintervallen gemäß § 47 Abs. 1 WPFG und Art. 55 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Abgrenzung zum insofern unerheblich abweichenden Meldeintervall gemäß § 47 Abs. 2 WPFG. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code MIF_ACT_PER.

Zu Position II.7.:

Die Meldeposition zur Größenklasse nach Maßgabe von Größe und Komplexität bezieht sich auf eine Charakterisierung im Rahmen des Meldewesens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und ist

Kommentiert [BM8]: Die konkreten Wertpapierdienstleistungen und die konkrete Bilanzsumme sollten im Sinne der besseren Verständlichkeit für den Rechtsanwender angeführt werden.

dementsprechend nur von Klasse 1-Wertpapierfirmen verpflichtend zu befüllen. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code SMA_NON_COM_INS.

Zu Position II.8.:

Die Meldeposition zur Relevanzklasse nach Maßgabe der Systemrelevanz ist von allen Wertpapierfirmen zu befüllen und mithin immer dann als Leermeldung, wenn keine behördliche Einstufung als Global Systemrelevantes Institut gemäß § 2 Z 23 BWG oder Systemrelevantes Institut gemäß § 2 Z 25 BWG vorliegt. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code IS_OSI_GSI_INS.

Zu Position II.9.:

Die Meldeposition zur Differenzierung, ob das Land der zuständigen Aufsichtsbehörde unterschiedlich zum Sitzstaat des Unternehmens ist, ist von jeder Wertpapierfirma verpflichtend zu befüllen. Die Meldeposition entspricht dem EUCLID-Property-Code IS_COU_SUP_DIF_COU_RES.

Zu Teil III:

Die Meldepositionen zur Charakterisierung der Wertpapierfirma innerhalb einer allfälligen Gruppe, die geschlossene Fragen beinhalten, also mit einer Meldeausprägung von „Ja“ und „Nein“, sind von allen Wertpapierfirmen zu befüllen. Die Meldepositionen entsprechen den EUCLID-Property-Codes IS_PAR_UND_OF_INS, IS_HIG_LEV_EEA, IS_HIG_LEV_MEM_STA, IS_ULT_PAR_LIQ_SUB und IS_PAR_IFR_GRP_CAP_TST.

Die Meldepositionen zum Unternehmenscode des obersten Mutterunternehmens im EWR und ~~der~~ Art des Unternehmenscodes (Meldepositionen III.5. und III.6.) sind verpflichtend zu befüllen, wenn die Wertpapierfirma Teil einer Wertpapierfirmengruppe gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033 ist und die Wertpapierfirma nicht selbst das ranghöchste Unternehmen im EWR ist. Die oberste Muttergesellschaft im EWR ist Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat, das keine Tochtergesellschaft eines anderen in einem EWR-Land zugelassenen Instituts oder einer in einem EWR-Land gegründeten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist. Die Meldeposition III.6. entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_COD_ULT_PAR_EEA.

Kommentiert [BM9]: Position III.7 könnte kurz beschrieben werden.

Die Meldepositionen zum Unternehmenscode des Mutterunternehmens einer Liquiditätsgruppe und ~~der~~ Art des Unternehmenscodes (Meldepositionen III.8. und III.9.) sind verpflichtend zu befüllen, wenn die Wertpapierfirma Teil einer Liquiditätsuntergruppe gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 575/2013 und die Wertpapierfirma von der Liquiditätsmeldung auf Einzelebene befreit ist. Die Meldeposition III.9. entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_COD_PAR_LIQ_SUB.

Kommentiert [BM10]: Position III.10 könnte kurz beschrieben werden.

Die Meldepositionen zum Unternehmenscode des obersten Mutterunternehmens im EWR für den Gruppenkapitaltest und ~~der~~ Art des Unternehmenscodes (Meldepositionen III.11. und III.12.) sind verpflichtend zu befüllen, wenn die Wertpapierfirmengruppe, der die Wertpapierfirma angehört, den Gruppenkapitaltest gemäß Art. 8 ~~der~~ Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden darf und die Muttergesellschaft dieser Wertpapierfirmengruppe eine andere ist als die oberste Muttergesellschaft im EWR. Die Meldeposition III.12. entspricht dem EUCLID-Property-Code ENT_COD_PAR_IFR_GRP_CAP_TST.

Die Unternehmenscodes in den Positionen III.6, III.9. und III.12. sind in der Ausprägung des Legal Identity Identifier (LEI) gemäß der Norm ISO 17442:2012 zu melden, wenn für das jeweils zu bezeichnende Unternehmen ein LEI vergeben ist. Ist kein LEI vergeben, ist hilfsweise ein Nationaler Code zu melden. Hierfür sollen vorzugsweise im Rechtsverkehr gebräuchliche Codes wie die Firmenbuchnummer verwendet werden, doch ist letztlich nur die eindeutige Identifizierung im wertpapierrechtlichen Meldewesen maßgeblich. Diese ergibt sich daraus, dass die FMA einen Nationalen Code für das Unternehmen zu diesem Zweck festgelegt, dem Meldepflichtigen mitgeteilt und an die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA gemeldet hat.

Zu Teil IV:

Die beiden Meldepositionen zur Rechnungslegung, nämlich zum Rechnungslegungsstandard und zum Bilanzstichtag, sind von jeder Wertpapierfirma zu befüllen. Namentlich beim angewendeten Rechnungslegungsstandard ist zwischen dem nationalen Rechnungslegungsstandard (nationally generally accepted accounting principles, NGAAP) gemäß BWG und UGB und dem internationalen Rechnungslegungsstandard (international financial reporting standard, IFRS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 vom 11.09.2002 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 297/2008, ABl. Nr. L 97 vom 09.04.2008 S. 62, zu unterscheiden. Die Meldepositionen entsprechen den EUCLID-Property-Codes ACC_STD und REP_FIN_YEA_END.

Zu Teil V:

Die Meldepositionen charakterisieren die Risikoansätze zum Kreditrisiko, operationellen Risiko und Marktrisiko. Grundsätzlich sind die Meldepositionen nur von Klasse 1-Minus-Wertpapierfirmen zu befüllen. Ausnahmsweise ist die Meldeposition V.5. auch von Klasse 2-Wertpapierfirmen zu befüllen. Die Meldepositionen entsprechen den EUCLID-Property-Codes CR_APP_CA, CR_SEC_APP_OF, IRB_APP_CR_EQU, OPR_APP, MR_APP, IM_MR und IRB_CR_MOD. Die Bezeichnung (Property Name) zum Property-Code CR_SEC_APP_OF („Credit Risk Securitisation Approach to Own Funds“) wird nicht übernommen, sondern stattdessen für den Meldegegenstand die aus dem Bankmeldewesen übliche Bezeichnung „IRB-Ansatz für Beteiligungspositionen“ übernommen.

Zu Anlage 2 (Ausweis zur österreichischen Wertpapierfirmengruppe):

Die Meldepositionen im Ausweis zur österreichischen Wertpapierfirmengruppe entsprechen den korrespondierenden Meldepositionen im Ausweis zur Wertpapierfirma auf Soloebene.

Zu Anlage 3 (Ausweis zur nicht österreichischen Wertpapierfirmengruppe):

Grundsätzlich sind alle Meldepositionen im Ausweis zur nicht österreichischen Wertpapierfirmengruppe durch die relevante österreichische Wertpapierfirma zu befüllen. Lediglich die Position II.4. zum Mutterunternehmen für den Gruppenkapitaltest ist nur dann zu befüllen, wenn die jeweilige Gruppe berechtigt ist, den Gruppenkapitaltest gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 anzuwenden.

Zu Art. 2 (Änderung der FMA-Incoming-Plattformverordnung)**Zu Z 1 (§ 1 Z 8a):**

Ergänzung des Kreises der IP-pflichtigen Einbringungen um die Stammdatenmeldung gemäß der WPF-StDMV.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 14):

Inkrafttretensbestimmung.

Entwurf

Anlage 1

zur Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung – WPF-StDMV

Ausweis zur Wertpapierfirma auf Soloebene

Teil I
Grunddaten

Position	Gegenstand	Ausprägung
I.1.	Ausweisart	[1; 2], wobei gilt (1) „1“ für Erstanzeige; (2) „2“ für Veränderungsanzeige
I.2.	Datum des Wirksamwerdens	[dd/mm/yy]

Teil II
Unternehmensdaten

Position	Gegenstand	Ausprägung
II.1.	Firmenwortlaut	alphanumerisch
II.2.	Unternehmensname kurz	alphanumerisch; max. 50 Zeichen
II.3.	Unternehmenscodetyp	[LEI; NC], wobei gilt (1) „LEI“ für LEI-Code; (2) „NC“ für Nationaler Code
II.4.	Unternehmenscode	alphanumerisch (gemäß ISO 17442:2012, wenn zutreffend)
II.5.	Klasse	[Klasse 1-Minus; Klasse 2; Klasse 3]
II.6.	Charakterisierung zum Zwecke des Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 und des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	1. Ausprägung: Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 WAG 2018 [j; n] 2. Ausprägung: Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 Z 8 WAG 2018 [j; n] 3. Ausprägung: Erreichen / Überschreiten der Bilanzsummengrenze gemäß Art. 55 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 [j; n]
II.7.	Größenklasse nach Größe und Komplexität	[groß; normal; klein], wobei gilt:

		<p>(1) „groß“ ist ein Institut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;</p> <p>(2) „klein“ ist ein Institut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;</p> <p>(3) „normal“ ist ein sonstiges Institut</p>
II.8.	Relevanzklasse nach Systemrelevanz	<p>[G-SRI; SRI; n], wobei gilt:</p> <p>(1) „G-SRI“ ist ein global Systemrelevantes Institut gemäß § 2 Z 23 BWG;</p> <p>(2) „SRI“ ist ein Systemrelevantes Institut gemäß § 2 Z 25 BWG;</p> <p>(3) „n“ ist ein Institut, das weder § 2 Z 23 noch § 2 Z 25 BWG erfüllt</p>
II.9.	Verschiedenheit der Sitzstaaten von Unternehmen und Heimatlandaufsichtsbehörde	[j; n]

Teil III Gruppendaten

Position	Gegenstand	Ausprägung
III.1.	Wertpapierfirmengruppe gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2019/2033 unter Aufsicht der FMA gemäß § 38 WPFG	[j; n]
III.2.	Mutterunternehmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eines EWR- oder Drittlandinstituts	[j; n]
III.3.	ranghöchstes Unternehmen im EWR	[j; n]
III.4.	ranghöchstes Unternehmen in Österreich	[j; n]
III.5.	Unternehmenscodetyp des obersten Mutterunternehmens im EWR	[LEI; NC], wobei gilt (1) „LEI“ für LEI-Code; (2) „NC“ für Nationaler Code
III.6.	Unternehmenscode (LEI-Code oder hilfsweise Nationaler Code) des obersten Mutterunternehmens im EWR	alphanumerisch (gemäß ISO 17442:2012, wenn zutreffend)
III.7.	Mutterunternehmen einer Liquiditätsgruppe gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	[j; n]
III.8.	Unternehmenscodetyp des Mutterunternehmens einer Liquiditätsgruppe	[LEI; NC], wobei gilt (1) „LEI“ für LEI-Code; (2) „NC“ für Nationaler Code
III.9.	Unternehmenscode (LEI-Code oder hilfsweise Nationaler Code) des Mutterunternehmens einer Liquiditätsgruppe	alphanumerisch (gemäß ISO 17442:2012, wenn zutreffend)
III.10.	Mutterunternehmen für den Gruppenkapitaltest	[j/n]
III.11.	Unternehmenscodetyp des Mutterunternehmens für den Gruppenkapitaltest	[LEI; NC], wobei gilt (1) „LEI“ für LEI-Code; (2) „NC“ für Nationaler Code
III.12.	Unternehmenscode (LEI-Code oder hilfsweise Nationaler Code) des obersten Mutterunternehmens im EWR für den Gruppenkapitaltest	alphanumerisch (gemäß ISO 17442:2012, wenn zutreffend)

Teil IV Daten zur Rechnungslegung

Position	Gegenstand	Ausprägung
IV.1.	Rechnungslegungsstandard	[IFRS; UGB/BWG]
IV.2.	Bilanzstichtag	[dd/mm]

Teil V Daten zu Risikoansätzen

Position	Gegenstand	Ausprägung
V.1.	Kreditrisikoansatz	[SA; IRB]
V.2.	Kreditrisiko-Verbriefungsansatz	[SA; IRB; n/a]
V.3.	IRB-Ansatz für Beteiligungspositionen	[IM; PD/LGD; SRW; n/a]
V.4.	Ansatz für operationelles Risiko	[AMA; ASA; BIA; TSA]
V.5.	Marktrisikoansatz	[SA; IM, n/a]
V.6.	IM für Marktrisiko	[(VaR, SVaR); (VaR, SVaR, IRC); (VaR, SVaR, IRC, CT)]
V.7.	genehmigtes internes Modell für das Kreditrisiko	1. Ausprägung: LDP [j; n] 2. Ausprägung: HDP [j; n]

wobei gilt:

1. „SA“ ist der jeweilige Standardansatz;
2. „IRB“ ist ein auf internen Einstufungen basierender Ansatz gemäß Art. 143 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Internal Ratings Based Approach, IRB approach);
3. „IM“ ist ein auf internen Modellen beruhender Ansatz gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
4. „PD/LGD“ ist ein auf der Ausfallwahrscheinlichkeit gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Probability of Default, PD) und der Verlustquote gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 55 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Loss Given Default, LGD) basierender Ansatz;
5. „SRW“ ist der einfache Risikogewichtungsansatz gemäß Art. 155 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Simple Supervisory Risk Weight Approach, SRW approach);
6. „AMA“ ist ein fortgeschrittener Messansatz gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Advanced Measurement Approach, AMA), der auf einem eigenen System für die Messung des operationellen Risikos basiert;
7. „ASA“ ist der alternative Standardansatz gemäß Art. 319 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Alternative Standardised Approach, ASA);
8. „BIA“ ist der Basisindikatoransatz für das Marktrisiko gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Basic Indicator Approach, BIA);
9. „TIA“ ist der herkömmliche Standardansatz gemäß Art. 317 und 318 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Traditional Indicator Approach, TIA);
10. „VaR“ ist der Risikopotentialansatz (Value-at-Risk, VaR);
11. „SVaR“ ist ein Marktrisikoansatz unter Berücksichtigung des Risikopotentials unter Stressbedingungen (stressed Value-at-Risk, SVaR);
12. „IRC“ ist ein Marktrisikoansatz unter Berücksichtigung eines inkrementellen Risikoaufschlags für Migrations- und Ausfallrisiken (Incremental Risk Charge for Migration and Default Risk, IRC);
13. „CT“ ist ein Marktrisikoansatz unter Berücksichtigung extremer Bedingungen (Conditional Tail Expectation, CT expectation);
14. „LDP“ ist ein Modell in Bezug auf Portfolios, für die keine oder nur sehr geringe Ausfalldaten vorliegen (Low Default Portfolios, LDP);
15. „HDP“ ist ein Modell in Bezug auf Portfolios mit hohem Ausfallrisiko (High Default Portfolios, HDP).

Entwurf

Anlage 2

zur Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung – WPF-StDMV

Ausweis zur österreichischen Wertpapierfirmengruppe

Teil I
Grunddaten

Position	Gegenstand	Ausprägung
I.1.	Ausweisart	[1; 2], wobei gilt (1) „1“ für Erstanzeige; (2) „2“ für Veränderungsanzeige
I.2.	Datum des Wirksamwerdens	[dd/mm/yy]

Teil II
Daten zur österreichischen Wertpapierfirmengruppe

Position	Gegenstand	Ausprägung
II.1.	Firmenwortlaut der relevanten österreichischen Wertpapierfirma	alphanumerisch
II.2.	Unternehmensname kurz der relevanten österreichischen Wertpapierfirma	alphanumerisch; max. 50 Zeichen
II.3.	Klasse	[Klasse 1-Minus; Klasse 2; Klasse 3; Gruppenkapitaltest]
II.4.	Größenklasse nach Größe und Komplexität	[groß; normal; klein], wobei gilt: (1) „groß“ ist ein Institut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; (2) „klein“ ist ein Institut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; (3) „normal“ ist ein sonstiges Institut
II.5.	Relevanzklasse nach Systemrelevanz	[G-SRI; SRI; n], wobei gilt: (1) „G-SRI“ ist ein global Systemrelevantes Institut gemäß § 2 Z 23 BWG; (2) „SRI“ ist ein Systemrelevantes Institut gemäß § 2 Z 25 BWG; (3) „n“ ist ein Institut, das weder § 2 Z 23 noch § 2 Z 25 BWG erfüllt

Teil III
Daten zur Rechnungslegung

Position	Gegenstand	Ausprägung
III.1.	Rechnungslegungsstandard	[IFRS; UGB/BWG]
III.2.	Bilanzstichtag	[dd/mm]

Teil IV
Daten zu Risikoansätzen

Position	Gegenstand	Ausprägung
IV.1.	Kreditrisikoansatz	[SA; IRB]
IV.2.	Kreditrisiko-Verbriefungsansatz	[SA; IRB; n/a]
IV.3.	IRB-Ansatz für Kreditrisiko bei Eigenmittelinstrumenten	[IM; PD/LGD; SRW; n/a]
IV.4.	Ansatz für operationelles Risiko	[AMA; ASA; BIA; TSA]
IV.5.	Marktrisikoansatz	[SA; IM, n/a]
IV.6.	IM für Marktrisiko	[(VaR, SVaR); (VaR, SVaR, IRC); (VaR, SVaR, IRC, CT)]
IV.7.	genehmigtes internes Modell für das Kreditrisiko	1. Ausprägung: LDP [j; n] 2. Ausprägung: HDP [j; n]

wobei für die Ausprägungen die Vorgaben gemäß **Anlage 1** Teil V gelten.

Entwurf

Anlage 3

zur Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung – WPF-StDMV

Ausweis zur Gruppe ohne österreichische Wertpapierfirma als Mutter

Teil I
Grunddaten

Position	Gegenstand	Ausprägung
I.1.	Ausweisart	[1; 2], wobei gilt (1) „1“ für Erstanzeige; (2) „2“ für Veränderungsanzeige
I.2.	Datum des Wirksamwerdens	[dd/mm/yy]

Teil II

Daten zur nicht österreichischen Wertpapierfirma, zur Mutterinvestmentholdinggesellschaft
oder zur gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft

Position	Gegenstand	Ausprägung
II.1.	Firmenwortlaut	alphanumerisch
II.2.	Unternehmensname kurz	alphanumerisch; max. 50 Zeichen
II.3.	Unternehmenscodetyp	[LEI; NC], wobei gilt (1) „LEI“ für LEI-Code; (2) „NC“ für Nationaler Code
II.4.	Unternehmenscode (LEI-Code oder hilfsweise Nationaler Code)	alphanumerisch (gemäß ISO 17442:2012, wenn zutreffend)
II.5.	Sitzstaat	alphanumerisch gemäß ISO 3166:1
II.6.	Verschiedenheit der Sitzstaaten von Unternehmen und Heimatlandaufsichtsbehörde	[j; n]
II.7.	Aufsichtsbehörde	alphanumerisch

Teil III
Gruppendaten

Position	Gegenstand	Ausprägung
III.1.	Ist das Unternehmen das ranghöchste Unternehmen im EWR?	[j; n]
III.2.	Ist das Unternehmen das ranghöchste Unternehmen in Österreich?	[j; n]
III.3.	Unternehmenscodetyp des obersten Mutterunternehmens im EWR	[LEI; NC], wobei gilt (1) „LEI“ für LEI-Code; (2) „NC“ für Nationaler Code

III.4.	Unternehmenscode (LEI-Code oder hilfsweise Nationaler Code) des obersten Mutterunternehmens im EWR	alphanumerisch (gemäß ISO 17442:2012, wenn zutreffend)
III.5.	Ist das Unternehmen das Mutterunternehmen für den Gruppenkapitaltest?	[j; n]